



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDXCVI. Bestellung eines Schul. Gesammtrichters (im Auszuge), vom 10.
März 1710.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

anderer Pfarrern von Uns oder anderen von Adell dependiren, nicht zu extendiren feyn solle. Uhrkundtlich etc. Cölln an der Sprew, den 21. Februarii ao. 1670.

gez. Friedrich Wilhelm.

Vom Drig. im Schul. Arch. zu Pr. Salzwedel.

CDXCV. Die Schul. Inspection soll zwischen den Pfarrern zu Betzendorf und Apenburg wechseln, Verordnung vom 30. Juni 1670.

Demnach seiner Churf. Durchlauchtigkeit zue Brandenburgk unterthänigst vorgetragen worden wafs die sämbtlichen v. d. Sch. zue Betzendorf und Apenburg sub dato den 28. May dieses Jahrs wegen ihrer beiden Pastoren zu itzibefagten Betzendorf und Apenburg, dasf Ihnen conjunctim diē Inspection über ihre andere von Ihrem jure patronatus dependirende Pfarren zu exerciren vergönnet feyn möchte, unterthänigst gebeten, so haben — S. Churf. Durchl. darauf gnädigst resolviret, dasf es bey der am 21. Febr. dieses Jahres denen obbemelten v. d. Sch. ertheilten — Concessioñ zwar allerdings verbleiben solle, dasf nemlich nur Einer von den beiden Pfarrern entweder zu Betzendorf oder zu Apenburg die Inspection haben solle, Jedoch weil die itzige beyde Pfarrern zu Betzendorf und Apenburg albereits zeit ihres verwalteten Pfarr Amtes die Inspection mit versehen, so findt S. Churf. Durchl. zu Frieden, dasf Dieselbe solche Inspection continuiren, wan aber einer von den beyden mit tode abgehen solte, alsdan, und ins künftige nur einem, er sey nun zu Betzendorf oder zu Apenburg und wer unter Ihnen der Aelteste in officio ist, das Inspectorat Amt aus Unferm Geheimden Raht conferirt werden solle; Und befehlen dahero dero Ober Praesidenten und Geheimbden Rähten, wie auch Dero hiesigen Consistorio hiermit in gnaden, sich hirnach gehorsambst zu achten. Uhrkundtlich etc. Gegeben Cölln a. d. Spree, d. 30. Juny ao. 1670.

gez. Friedrich Wilhelm.

Vom Drig. im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDXCVI. Bestellung eines Schul. Gesamtrichters (im Auszuge), vom 10. März 1710.

Wir sämtliche — v. d. Sch. der Gerichte zue Betzendorf und Apenburg — urkunden — Dannach nach tödtlichen Abgang unfers — Gesamt Richters — Herrn — hinwieder zu berufen — uns verglichen — und da wir — es zuträglich finden das — Unser Gesamt-Richter niemahlen abwesend, sondern ein beständiges domicilium in unsern Apenburgischen Gerichtshause haben müfse, so etc. Hierauf hat er:

I. sich durch einen Eid anheischig gemacht seine Pflichten genau zu erfüllen. Mafsen Er denn nicht allein — sich eines Gottesfürchtigen Lebens sich befeifsigen, sondern auch daneben gute Aufsicht

haben wird, dasf solche — von den Unterthanen — geführt werde. — Sonften aber hat der Gefamt Richter keinen Gerichtzwang oder Jurisdiction über unfere Beamte, Verwalter, Schreiber, Bedienten und brödiges Gefinde, ingleichen über die Pacht Einhaber und Arrendatores unferer Güter, Vorwerke, Schäfereien auf keine Weife fich anzumafsen, aufser dem Fall, da jemand von folchen — in flagrante delicto criminali betreten oder genugsame indicia ad capturam vorhanden feyn und ob periculum evasione die apprehenfio personae nothwendig erfordert würde

2. Weil auch unter denjenigen, welche in communione etwas befitzen, leichtlich Misverständnisse erwachsen können, — fo wird er als ein gemeinfamer Bedienter mit gehöriger Prudence und Vorfichtigkeit alles meiden, wodurch er fich bei dem einen oder andern theile fufpect und der Partheiligkeit verdächtig machen mögte, zu folchem Ende auch in dergleichen Mishelligkeiten, welcher einer mit dem andern haben mögte, Er weder mit der That noch fonft mit Worten — fich einlafsen viel weniger dem einen oder dem andern Theil Rath und Anschläge geben foll.

3. Und da befage der Schul. Gerichtsordnung das ordentliche Landgerichte des Jahr zweymahl als Montags nach Exaudi zu Betzendorf und Montags nach Galli zu Apenburg zu halten ift, wobei allemal zum wenigften einer von den Gerichtsherren in Perfon das praesidium führet, fo will der Gefamtrichter durch Seine Schuld folches niemalen verfeumen noch verrücken, fondern daselbe nach vorgängiger publication von den Cantzeln fowohl in denen hiefigen Gerichten als auch in Betzendorf und Apenburg — richtig halten, die Partheien, fo zu handeln haben dürften, zu rechter Zeit laden, genugsam hören und mit richtigen und rechtschaffenen Abfcheiden verfehen auch ausführliche und deutliche protocolla darüber führen, fonsten aber aufserhalb folcher ordentlichen Gerichtstagen zu jeder Zeit und Gelegenheit, fo oft es die Nothdurft erfordert und Er von den Unterthanen und Leuten erfuchet wird, im Gerichtshaufe zu Apenburg speciale Gerichtstage ansetzen und nach genugsam eingenommenen Bericht entweder durch gütigen Vergleich, fo ohnedem unter denen freitigen Partheien allemahl verfuchen oder vermittelt ordentlichen Abfcheiden die Leute auseinanderfetzen — —

4. Der Gefamt Richter foll den klagenden Theilen öffentlich anzeigen, dasf sie hinfuro, wenn sie vor Gericht zu thun haben, die gegebene Befcheide und Verträge — auflösen — Damit die Leute fich nicht wegen Ueberfetzung der Gerichtsgebühren zu beschweren haben, fo ift von unfern Vorfahren angeordnet, dasf er für einen Abfcheid nicht über 8 bis 18 ggr. je nachdem er lang oder kurz ift und für einen Vergleich nicht über einen Gulden höchstens 1 Thlr. nehmen folle,

5. Alle Jahr hat er die Kirchenrechnungen zu Herbstzeit abzunehmen, die Gelder mit Vorbauft der Patronorum an fichern Orten zinsbar zu belegen und fo das Kirchenvermögen zu verbeffern. Der Gefamtrichter erhält dafür aus einer matre 18 ggr. aus einer filia 9 ggr. Die Herren v. d. Sch. behalten aber auch hierbey, wie in allen Gerichtsfachen, die unumschränkte Ober Aufficht und stehet in Ihren Gefallen, ob sie denen Rechnungen in Perfon allemahl mit beywohnen oder die Abnahme dem Gefamt Richter allein committiren oder auch einen andern fonft dabey mit adiungiren wollen. — Bei diefer expedition der Abnahme der Kirchenrechnung hat der Gefamtrichter allemal die Befichtigung und Unterfuchung der Pfarr-, Kirchen-, Schul- und Küfter-Gebäude anzustellen, auch fo daran etwas zu beffern und zu bauen gehörige Verordnungen darinnen zu machen, wenn vorher sonderlich in Haupt reparaturen davon gebührend referiret worden.

6. Wird Er fowohl in unfern gemeinfchaftlichen Gefchlechts - Gefamtlehns- und Gerichts - Sa-

chen, als auch in specie in eines jeden seiner Gefamten Principalen privat habenden Verrichtungen und processen oder darinnen etwas vorkommen sollte oder bereits vorhanden wäre — advocando und proponendo seinem besten Verstande nach sich gebranchen lassen und solche Ihm vertraute geschäfte und proceffe als seine eigene treiben, wogegen aber ein jeder seiner Herrn Principalen seine Erkentlichkeit dafür zu bezeigen für billig erachten wird.

8. Dasz unferm Geschlechte an seinen Freyheiten, Gericht und Gerechtigkeiten auch allen andern Zubehör insonderheit auch von den Aftter-Lehnen nichts entzogen noch einige Eintracht zugefüget werde möge, darauf soll der Gefamtrichter fleißig acht haben.

9. Der Gefamtrichter hat in vorkommenden Fällen nach genugsam eingenommener Information dahin zu sehen, dasz so viel als möglich die onera publica an jedem Ort secundum facultates und nach dem Fufs und fundament so im Lande bei Contributions sachen von der Ritterschaft beliebt wird repartirt werden möge. Dieweil aber in vielen Dörffern auch andere Gerichtsherren concurriren, so musz in vorkommenden Fällen mit denselben communiciret werden, damit dasjenige, was pro utilitate et conservacione subditorum angeordnet werden soll, cum notitia et approbatione illorum quorum interest geschehen möge, und nachmals über die von den concurrirenden Gerichts Interessenten gemachte Anordnungen und Eintheilungen desto nachdrücklicher gehalten werden könne.

10. Die Aufsicht über die Gefamt Gerichts Gebäude, ingleichen auf die Erhaltung der Wege, Dämme und Brunnen in den Schul. Gerichten, damit aller in baulichen Würden erhalten werde, läuft in des Gefamt Richters Expedition mit andern auch principaliter mit, daher er Ihm auch solches mit Ernst anbefehlen lassen wird. Er hat sich aber darbey der assistance und Einrathen unferer Beamten zu bedienen, die bey der Anschaffung der materialien auch im Verdingen Ihnen behülfliche Hand zu leisten bestellet werden sollen.

11. Von dem Gefamtrichter müssen a. alle vocationes über die zu dem Gefamt Gerichte gehörige Pfarrlehen in forma solita im Namen der famtlichen Herrn und Gevettern der Candidaten nebst praesentation schreiben ad examinandum et ordinationem dem superintendenten der Alten Marck und Prignitz ausgefertigt werden b. die Kirchen rechnungen jährlich nach Anleitung von Articul IV in Gegenwart des Pfarrherrn nach schuelzten und Gemeinde jedes Orts von den Kirch Vätern abgenommen werden c. die übrigen geistlichen sachen in dem Gerichte, so weit dieselbe uns zukommen, kan er in unfern Namen respiciren d. musz er die richtige Lehnfolge seiner Herrn Principalen sorglich versehen und beobachten, über alle zu Lehn habende Güter und Lehnstücke in und aufser der Lehnträger schaft, von was Landes Herren oder Lehns Curie sie in und aufserhalb Landes releviren, damit bey so verschiedentlich sich begebenden Fällen hierbey quaevis observanda et praestanda gebührlich besorget und kein Versehen — hierinnen begangen oder Ihnen auch der familie hierunter Neuerunge und praeiudicia entstehen mögen; ferner dasz in solchen Fällen beständig, wo es nötig mit dem Lehnträger fleißige und behorige correspondenz unterhalten und insonderheit bey Bestätigung eines neuen Lehnträgers und Erb Küchen Meisters und was dessen officium betrifft, beiräthig, beförderlich und als über eine das ganze Geschlecht concernirende Angelegenheit äusserst besorget seyn müsse; und dann alle sachen, so die gemeine Aftter Lehne angehen, welche entweder vor dem gantzen Geschlechte beider Linien conjunctim oder in specie von einer Linie besonders dependiren und hat er bey Ausfertigung der Muth Zettel sowohl als der Lehnbriefe welche von den senioribus der familie allemahl unterschrieben und vollen-

zogen werden, das gewöhnliche accidens zu genesen. Wenn aber zu Verfetzung oder alienirung einiger Lehnstücke von den Aftlerlehnleuten consense gefuchet werden, so sein dieselben ohne ausdrücklichen befehl der Herrn senioren auf vorhergegangene Einwilligung der sämtlichen Lehnsherrn nicht zu ertheilen; e. ist eine der vornehmsten Verrichtungen des Gesamt Richters die, das die Gerichts Intraden zu rechter Zeit eingefordert werden, bestehend 1) in den Zollgefellen, 2) in den Krugzinsen 3) in den Gerichtsgeldern die an jedem Gerichtstag, wenn keine criminal Proceffe, darzu die Unterthanen besonders die Unkosten und Justitien Gelder zutragen müssen, abgegeben werden, 4) in den Schutzgeldern so diejenigen leute, welche nicht wirkliche Unterthanen sondern zur Miethe sitzen nach Anweisung der Gerichtsordnung sub N. 3. zu geben schuldig sind, 5) in allerhand Straffgefällen, so den delinquenten nach Anweisung der Gerichtsordnung dictiret werden, 6) In den Abschossen so in gewissen Fällen von Erbschaften nach Anweisung des 24te Artickels der Gerichtsordnung den Gerichten erlegt werden muß. Von diesen Gerichts Intraden worüber alljährlich Rechnung zu legen ist, werden die nötigen Baukosten so in Gerichten fürfallen, ingleichen des Gesamt Richters Gehalt und der Gerichts diener Lohn und Befoldung auch alle andere Gerichtskosten und Ausgaben getragen, f. werden alle und jede Streithändel, so 2 oder mehrere der Gevettern v. d. Sch. Unterthanen mit einander haben für dem Gesamtgericht gebracht und von dem entschieden, sowie die Grenzt Irrungen jedoch müssen zu diesen letzten Händeln der v. d. Sch. Beamten mit erfordert werden. Vor allen Dingen hat der Gesamt Richter dahin zu sehen, wenn wegen Erbschaft, rückständigen Ehe und andern abgelobten Geldern von den Unterthanen Klage geführt wird, das er die Sache also hinlege, damit die debitores nicht ruiniret und die Höfe wüste gemacht werden, g. die Criminal und Injurien sachen, ingleichen wenn Schlägereien in den gerichten vorgehen auch andere strafbare Dinge als Huren Händel, verbotene Nachstellungen des Wildprets, verbotenes Vogelstellen, auch fischen und Krefben werden für die Gesamt gerichte gezogen und bestrafet, in criminalibus durch ordentliche proceffe, in andern Händeln aber wird nach der Sch. Gerichtsordnung verfahren, die dictirung der strafbaren dinge auf den adelichen Höfen und deren Vorwercken und eteliche von dem Sch. Gefinde bleibt den veterlichen Verträgen gemäsf der special Obrigkeit der Delinquenten besondern zuständig, die Gesamtgerichte aber participiren nachher an solchen dictirten straffen pro dimidia, wie denn auf die v. d. Sch. und ein jeder der Gerichts Herrn die ausfertigung der Ehestiftungen, Ablobung der Erben und Kinder aus den Gütern, Ertheilung der Consense über uersetzte Weide, Acker und Wiesen, Kaufbrieffe Aufnehmung der liquidationum bey entstehenden concursibus in ihren eigenen und allein zustehenden Unterthanen Gütern und Höfen und dergleichen Sachen dem Herkommen nach allein behalten, mafen solches in des Gesamt Richters Bedienung nicht liegt. — — — m. Weil denn sowohl wir als unsere Vorfahren Unseres Geschlechts und Gesamt Sachen allemahl insgeheim gehalten und nicht jedermann sich damit herum zu schleppen geoffenbaret und von unsern Bedienten dergleichen Verschwiegenheit allemal gefordert haben, als hat auch — der Gesamttrichter angelobet, das er — alles — Zeit seines Lebens — bis in seine sterbliche Grube verschweigen wolle — auch die documenta fleisig in dem Archive bey einander halten — wolle, o. ausser seinem Gehalte — hat er noch folgende Accidentia. 1) den gemeinen Gerichtsgroschen, da die Partheien, so zu klagen haben, allemahl bey dem Verhör und zwar jeglicher Theil 2 ggr., wenn es aber ganze Dorffschaften mit 4 ggr. belegen, die citationes auch vorher mit 2 ggr. müssen ausbringen, 2) hat er für einen jeglichen ausführlichen Criminal procefs zehn Thaler zu gewarten, und sollen ein bis zwey thaler nachdem die Sache weidlenffig sey, ihm dabey an Copial Gebuhren passiret, ingleichen auch bey jedem Landgericht auf einen Schreiber vor

die Aufwartung zu berechnen verstattet werden, 3) von allen und jeden straff Gefällen so dictirt werden hat er den 4ten Pfennig zu geniefsen, 4) vor eine Besichtigung bei Grenz streitigkeiten hat er einen Thaler, 5) vor einen Abschied nachdem er kurtz oder weitläufig fället 8 bis 12 auch wohl 18 ggr.. Vor einen Vergleich 18 ggr. auch wohl 1 Thaler, 6) vor Anfertigung eines Lehnbriefes oder Confesses 1 Thlr. Vor einen Miethzettel 8 ggr., 7) von den Kirchen Rechnungen wie artik. 5. disponirt worden. — — Gegeben auf unserm Apenburgischen Gerichtshause Eintausend sieben hundert und zehn d. 10. Martii.

Vom Concept in dem Schul. Archiv zu Salzwehel.